

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Anpassung der Rechtslage an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Deutschland muss im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte gestärkt werden. Unter anderem gilt es, durch Schaffung und Erweiterung aufenthaltsrechtlicher Perspektiven den Zuzug und Verbleib von Fachkräften zu fördern. Das Bundeskabinett hatte deshalb am 16. Juli 2008 das „Aktionsprogramm der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf werden die notwendigen bundesgesetzlichen Änderungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms geschaffen.

Nach Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes ist die Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes bis zum 31. Dezember 2009 befristet. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Befristung aufgehoben wird.

Der Gesetzentwurf dient ferner der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) und der Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Juni 2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten. Es werden die bereits für an deutsche Staatsangehörige auszustellende Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe geltenden biometrischen Standards auf deutsche Passersatzpapiere übertragen, die Ausländer in Deutschland erhalten (Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose).

B. Lösung

Um Fachkräfte in Deutschland zu halten bzw. sie zum Zuzug zu motivieren, wird die in § 19 Abs. 2 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes genannte Mindesteinkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte auf die Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 63.600 Euro gesenkt. Daneben kann künftig das Potential von Geduldeten, die erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, geduldeten Hochschulabsolventen, deren Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben sowie geduldeten Fachkräften, die zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig waren, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, besser für den deutschen Arbeitsmarkt genutzt werden, weil ihnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach dem neuen § 18a des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann.

Des Weiteren sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes mit der darin enthaltenen Befristung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes aufgehoben wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes getroffene Regelung, wonach die Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes einzurichten, von allen Ländern umgesetzt worden ist und die Einrichtung der Härtefallkommissionen sich bewährt hat.

Die Harmonisierung des deutschen Ausländerrechts mit dem Gemeinschaftsrecht wird mit der Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten verfolgt. Die Anpassung erfolgt in Anlehnung an die bereits durchgeführte Passgesetznovellierung, die Passverordnung und die Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung. Wie bereits im Passrecht wird die Verwendung eines vollständigen elektronischen Antragsverfahrens zur Gewährleistung einer hinreichenden Datenqualität der Fingerabdrücke verbindlich vorgeschrieben, wobei den Kommunen durch entsprechende Übergangsregelungen der dafür erforderliche Zeitrahmen eingeräumt wird. Die im Aufenthaltsgesetz vorgenommenen Rechtsanpassungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Einführung einer Verordnungsermächtigung für Regelungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs-, Qualitätssicherungs- und Datenübermittlungsverfahrens, zu den

technischen Einzelheiten sowie zur Datenspeicherung und -nutzung, die in der Aufenthaltsverordnung geregelt werden. Der Entwurf schafft die hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Schließlich werden mit der Änderung der Angaben in § 30 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 10, § 79 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz und Nummer 1 der Anlage C zur Aufenthaltsverordnung redaktionelle Berichtigungen früherer Gesetzgebungsverfahren vorgenommen. Einem Sichtvermerksabkommen mit Brasilien wird durch Änderung der Anlage A Nr. 1 der Aufenthaltsverordnung Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Kosten für den Unterhalt der Härtefallkommissionen liegen bei den Ländern. Durch den Wegfall der Befristung wird lediglich der bestehende Zustand aufrechterhalten, mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Für die übrigen Regelungen, die abgesehen von kostenneutralen Berichtigungen und der ebenfalls kostenneutrale Aufnahme des Sichtvermerksabkommens mit Brasilien in die Anlage A der Aufenthaltsverordnung getroffen werden, gilt das Folgende.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bezüglich der Umsetzung der inhaltlichen Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten:

Den Ausländerbehörden entstehen durch die ausländerrechtlichen Änderungen Kosten auf Grund eines höheren Verwaltungsaufwands, die sich aus der zusätzlichen Aufnahme der elektronischen Fingerabdrücke in den Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose ergeben. Diese Kosten sind im Wesentlichen durch die geltenden Gebühren abgedeckt. Die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose wurden bereits mit dem Artikel 7 Abs. 4 Nr. 17 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der

Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) an die im Passrecht festgesetzte Gebühr für einen deutschen Reisepass mit einem elektronischen Speichermedium angepasst.

Für den Bundeshaushalt sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

Die neuen Vorschriften zur Arbeitsmigration haben keine zusätzliche Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge.

2. Vollzugaufwand

Die digitale Erfassung des Lichtbilds und die Abnahme der Fingerabdrücke im Rahmen der Neuregelungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 verursachen bei den Ausländerbehörden lediglich einen geringen Mehraufwand.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen durch die Änderungen zur Arbeitsmigration keine verwaltungsmäßigen Mehrkosten. Durch die Absenkung der Mindestgehaltsgrenze in § 19 des Aufenthaltsgesetzes entfällt für eine nicht bezifferbare Zahl von Zuwanderern die Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten deutscher und gleichgestellter ausländischer Arbeitsuchender, wodurch sich der Vollzugaufwand der Bundesagentur für Arbeit vermindert.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch die Neuregelungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entstehen den an der Ausschreibung interessierten Unternehmen der Wirtschaft zwei neue Informationspflichten (Prüfung der Hard- und Software für Fingerabdrücke und der Software für Lichtbilder sowie die Erstellung einer Qualitätsstatistik, die dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Sicherheit in der

Informationstechnik zur Verfügung gestellt wird). Diese führen zu Bürokratiekosten in Höhe von einmalig ca. 48.120 Euro und jährlich ca. 4.000 Euro.

b) Bürokratiekosten der Verwaltung

Durch die Neuregelungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entstehen für die Verwaltung fünf neue Informationspflichten.

Mit der Einführung der Neuregelung zum Widerruf der nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes erteilten Niederlassungserlaubnis wird eine neue Informationspflicht für die Bundesagentur für Arbeit eingeführt.

c) Bürokratiekosten der Bürger

Informationspflichten der Bürger werden weder neu begründet noch geändert noch abgeschafft.

**Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarktadäquaten
Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur
Anpassung der Rechtslage an die Vorgaben der
Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13.
Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und
biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten
ausgestellten Pässen und Reisedokumenten
(Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Artikel 1 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Zuwanderungsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Aufenthaltsverordnung
- Artikel 4 Änderung der AZRG-DV
- Artikel 5 Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung“.
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. in Deutschland

a) auf Grund einer mindestens dreijährigen Ausbildung einen anerkannten Berufsbildungsabschluss oder den Abschluss eines Studiengangs an einer Hochschule oder Fachhochschule erlangt hat oder

b) als Hochschulabsolvent, dessen Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist, zwei Jahre lang durchgängig in einem seiner Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet hat, oder als Fachkraft in einem Ausbildungsberuf zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig war, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 Asylverfahrensgesetzes auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden.“.

3. In § 19 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.
5. In § 49 Abs. 10 wird die Angabe „Absätzen 1 und 3 bis 8“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 3 bis 9“ ersetzt.
6. Dem § 52 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Niederlassungserlaubnis nach § 19 kann widerrufen werden, wenn

 1. das Arbeitsverhältnis innerhalb von sieben Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung, die nach der Einreise aufgenommen wurde, auf Betreiben des Arbeitgebers endet oder
 2. innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts der Ausländer schuldhaft im Sinne von § 144 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für einen längeren Zeitraum als drei Monate beschäftigungslos im Sinne von § 119 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wurde.“
7. In § 79 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 87 Abs. 5 oder nach § 90 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 87 Abs. 6 oder nach § 90 Abs. 5“ ersetzt.
8. § 82 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Dokument“ die Wörter „mit auf einem elektronischen Speichermedium gespeicherten biometrischen Daten“ eingefügt.

b) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fingerabdrücke“ die Wörter „nach Maßgabe einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.

c) Dem Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Auslesen, Verändern und Löschen zu sichern. Die bei der Ausländerbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung der in Satz 1 genannten Dokumente zu löschen. Auf Verlangen hat die Ausländerbehörde dem Ausländer Einsicht in seine im elektronischen Speichermedium gespeicherten Daten zu gewähren.“.

9. § 99 Abs. 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Regelungen für Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose mit elektronischem Speichermedium zu treffen über

- a) das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke,
- b) die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe,
- c) die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Antragsdaten von den Ausländerbehörden an den Hersteller dieser Dokumente,
- d) die Speicherung der Fingerabdrücke in der Ausländerbehörde bis zur Aushändigung des Dokuments,
- e) Einzelheiten hinsichtlich des Prüfverfahrens im Zusammenhang mit der zu verwendenden Hard- und Software,
- f) die Muster und Ausstellungsmodalitäten für die bei der Ausführung dieses Gesetzes zu verwendenden Vordrucke sowie die Aufnahme und die Einbringung von Merkmalen in verschlüsselter Form nach § 78 Abs. 3 nach Maßgabe der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und nach § 78 Abs. 6 und 7 festzulegen.“.

Artikel 2

Änderung des Zuwanderungsgesetzes

Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Die Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 806, ber. BGBl. I S. 992), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 61 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 61a Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und
-übermittlung bei der Beantragung von elektronischen
Personaldokumenten

§ 61b Fingerabdruckerfassung bei Antragstellung

Abschnitt 2: Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz

Unterabschnitt 1. Erfassung und Übermittlung von Antragsdaten zur
Herstellung von elektronischen Passersatzpapieren

§ 61c Reiseausweisdatenerfassung, dezentrale Qualitätssicherung

und Übermittlung der Antragsdaten

§ 61d Übergangsregelungen“.

- b) Die bisherige Angabe zu Abschnitt 2 wird gestrichen und die bisherigen Unterabschnitte 1 und 2 des Abschnitts 2 zu Kapitel 5 werden die Unterabschnitte 2 und 3.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird wie folgt gefasst:

„Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 werden mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu drei Jahren ausgestellt; eine Verlängerung ist nicht zulässig. Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 3 und 4 werden auch als vorläufige Dokumente ohne elektronisches Speichermedium ausgegeben, deren Gültigkeit, auch nach Verlängerungen, ein Jahr nicht überschreiten darf. An Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr werden Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 ohne Speichermedium ausgegeben; in begründeten Fällen können solche Passersatzpapiere auch mit Speichermedium ausgegeben werden.“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Passersatzpapiere nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, die an Kinder ausgegeben werden, sind höchstens sechs Jahre gültig, längstens jedoch bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Eine Verlängerung der in Satz 5 erster Halbsatz genannten Passersatzpapiere ist bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zulässig. Der Reiseausweis ist jeweils mit einem aktuellen Lichtbild zu versehen.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose werden mit dem Hinweis ausgestellt, dass die Personendaten auf den eigenen Angaben des Antragstellers beruhen.“

3. In § 5 Abs. 5 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer im Inland

Im Inland darf ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe des § 5 ausgestellt werden,

1. wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt,
2. wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt wird, sobald er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt,
3. um dem Ausländer die endgültige Ausreise aus dem Bundesgebiet zu ermöglichen oder,
4. wenn der Ausländer Asylbewerber ist, für die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung des Reiseausweises für Ausländer eine unbillige Härte bedeuten würde und die Durchführung des Asylverfahrens nicht gefährdet wird.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 wird der Reiseausweis für Ausländer ohne Speichermedium ausgestellt. Die ausstellende Behörde darf in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 von § 5 Abs. 2 und 3 sowie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 von § 5 Abs. 4 Ausnahmen zulassen.“.

5. In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.
7. In § 9 Abs. 4 werden nach den Wörtern „Ausländer“ jeweils die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „im Ausland“ angefügt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Ausländer“ die Wörter „ohne Speichermedium“ eingefügt.
9. In § 48 Abs. 1 Nr. 13 werden die Wörter „einschließlich der nachträglichen Einbeziehung eines Kindes oder mehrerer Kinder in das Dokument, soweit das zulässig ist“ gestrichen.
10. Nach § 61 werden folgende §§ 61a und 61b eingefügt:

„§ 61a

Fingerabdruckerfassung bei Antragstellung

(1) Die in ein nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellenden Dokument einzubringenden Fingerabdrücke werden in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers des Antragstellers im elektronischen Speichermedium des Dokuments gespeichert. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck entweder des Daumens, des Mittelfingers

oder des Ringfingers gespeichert. Fingerabdrücke sind nicht zu speichern, wenn die Abnahme der Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden bei Antragstellern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine Fingerabdrücke gespeichert. Die Unterschrift durch das Kind ist zu leisten, wenn es zum Zeitpunkt der Beantragung des Passes das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 61b

Form und Verfahren der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung bei der Beantragung von elektronischen Personaldokumenten

(1) Die Datenübermittlung von den Ausländerbehörden an den Dokumentenhersteller zum Zweck der Dokumentenherstellung, insbesondere die Übermittlung sämtlicher Antragsdaten, erfolgt durch Datenübertragung. Die beteiligten Stellen haben dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten sowie die Feststellbarkeit der übermittelnden Stelle gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

(2) Zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Antragsdaten von der Ausländerbehörde an den Dokumentenhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen. Die Einhaltung der Anforderungen ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festzustellen.“.

11. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 2: Datenerfassung, Datenverarbeitung und Datenschutz“.

12. Dem Unterabschnitt 1 des Abschnitts 2 werden folgender Unterabschnitt 1, §§ 61c und 61d, vorangestellt:

„Unterabschnitt 1: Erfassung und Übermittlung von Antragsdaten zur Herstellung von Reiseausweisen mit Speichermedium

§ 61c

Datenerfassung für Reiseausweise, dezentrale Qualitätssicherung und Übermittlung der Antragsdaten

(1) Hinsichtlich der technischen Anforderungen und Verfahren für die elektronische Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Übermittlung sämtlicher Reiseausweisantragsdaten von der Ausländerbehörde an den Dokumentenhersteller, die Qualitätssicherung in der Ausländerbehörde und beim Dokumentenhersteller sowie das Verfahren zum Konformitätsnachweis findet die jeweils geltende Fassung der nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung einschließlich der dort in Bezug genommenen technischen Richtlinien entsprechende Anwendung.

(2) Die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 ist vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vor dem Einsatz der Systeme und Bestandteile festzustellen (Konformitätsbescheid). Hersteller und Lieferanten von technischen Systemen und Bestandteilen, die in den Ausländerbehörden zum Einsatz in den auf Grund einer nach § 99 Abs. 1 Nr. 13 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Verfahren bestimmt sind, beantragen spätestens einen Monat vor der voraussichtlichen Inbetriebnahme beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Konformitätsbescheid nach Satz 1.

§ 61d

Übergangsregelungen

(1) Ausländerbehörden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bereits ein Verfahren zur elektronischen Datenübertragung betreiben, jedoch noch über keinen Konformitätsbescheid verfügen, können dieses Verfahren bis zum 31. Dezember 2009 weiterführen.

(2) Abweichend von § 61c Abs. 2 Satz 1 können bis zum 31. Dezember 2009 auch Systeme und Bestandteile zur Qualitätssicherung der Lichtbilder und Fingerabdrücke bei der Erfassung eingesetzt werden, für die noch kein Konformitätsbescheid erteilt wurde.“

13. Der bisherige Unterabschnitt 1 wird Unterabschnitt 2.
14. In § 65 Nr. 7 wird nach dem Wort „Lichtbild,“ das Wort „Fingerabdrücke,“ angefügt.
15. Der bisherige Unterabschnitt 2 wird Unterabschnitt 3.
16. Der bisherige § 75 wird Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Bundesagentur für Arbeit teilt den Ausländerbehörden Erkenntnisse, die nach § 52 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes den Widerruf einer nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes erteilten Niederlassungserlaubnis erlauben, unter Angabe der Personalien des Ausländers (§ 91e Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes) mit.“
17. In Nummer 1 der Anlage A wird nach der Angabe „ Australien GMBI. 1953 S. 575“ folgende Angabe „Brasilien BAnz. Xx.xx“ eingefügt. **(Hinweis: Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird derzeit vorbereitet und im weiteren Verfahren ergänzt)**
18. In Nummer 1 der Anlage C zur Aufenthaltsverordnung wird nach der Bezeichnung „Kolumbien“ der Klammerzusatz „(außer Inhaber dienstlicher Pässe)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der AZRG-DV

Die Tabelle 10 der Anlage zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Unter Buchstabe b) wird nach Doppelbuchstabe aa) wie folgt eingefügt:

In Spalte A:

„§ 18 a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung)“

erteilt am
befristet bis“

In Spalte B:
„(2)¹“

2. Die bisherigen Doppelbuchstaben bb) bis dd) werden zu Doppelbuchstaben cc) bis ee).

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nr. 9 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
 - (2) Artikel 1 mit Ausnahme von Nummer 9, Artikel 2 und Artikel 4 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
 - (3) Artikel 3 mit Ausnahme von Nummern 10 und 12 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft.
 - (4) Artikel 3 Nr. 10 und 12 treten am 28. Juni 2009 in Kraft.
-

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Änderungen im Bereich der Arbeitsmigration

Die Erforderlichkeit dieses Gesetzes zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Anpassung der Rechtslage an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Zuwanderung zum Zweck der Arbeitsmigration an die sich seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 gewandelten Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt anzupassen.

Mit Beschluss vom 16. Juli 2008 hat das Bundeskabinett das „Aktionsprogramm der Bundesregierung - Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ beschlossen. Dieses beinhaltet ein Maßnahmenpaket, das aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung, der Beschäftigungs- und der Beschäftigungsverfahrensverordnung sowie der Hochschulabsolventenverordnung besteht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird zur Umsetzung des Aktionsprogramms in einem eigenen Gesetzesvorhaben den erleichterten Zugang junger Geduldeter zu einer Ausbildung sowie die bevorzugte Zulassung von Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Arbeitsmarkt regeln und Regelungen zur Öffnung des Arbeitsmarktes für Akademiker aus Drittstaaten und den neuen EU-Mitgliedstaaten treffen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt dagegen das Aktionsprogramm um, soweit Änderungen des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung betroffen sind. Das Gesetzesvorhaben ist eilbedürftig, da ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2009 vorgesehen ist. Dadurch soll ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Öffnungen des Arbeitsmarktes für die Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten und der Mitteilung an die EU-Kommission über die Beibehaltung derzeit geltenden Übergangsregelungen zu den Beitrittsverträgen zur Europäischen Union hergestellt werden.

Um Deutschland im internationalen Wettbewerb um hoch qualifizierte Fachkräfte zu stärken, wird die in § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG genannte Mindesteinkommensgrenze für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Hochqualifizierte, die von Anfang

an ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht vermittelt, von dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 86.400 Euro) auf die Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 63.600 Euro gesenkt.

Deutschland will vor allem die Potenziale derjenigen jungen Ausländer und Ausländerinnen nutzen, die durch Integration im Inland mit der deutschen Kultur vertraut sind und hier ihre Ausbildung absolvieren ("Bildungsinländer/innen"). Häufig haben sie jedoch wegen des Aufenthaltsstatus der Eltern keine Aufenthaltsperspektive; sowohl die Bleiberechtsregelung der IMK vom 17. November 2006 als auch die gesetzliche Altfallregelung in §§ 104a, 104b AufenthG stellen für die Erlangung eines sicheren Aufenthaltsstatus für zahlreiche, insbesondere jüngere Geduldete insoweit hohe Hürden auf. Auch beruflich gut qualifizierte Geduldete, die ihre Ausbildung in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben und Geduldete, die sich aufgrund ihrer bereits im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen am Arbeitsmarkt bewährt haben, können einen Beitrag zur langfristigen Deckung des Fachkräftebedarfs leisten. Für junge geduldete Bildungsinländer und beruflich gut qualifizierte Geduldete, die über eine verbindliche Einstellungszusage oder bereits über ein entsprechendes Arbeitsverhältnis verfügen, werden in diesem Gesetz daher folgende Verbesserungen durch Einfügung des neuen § 18a in das Aufenthaltsgesetzes realisiert: Geduldete, die gut integriert sind und erfolgreich in Deutschland eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, erhalten einen sicheren Aufenthaltsstatus. Die gleiche Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung erhalten geduldete Hochschulabsolventen, deren Studienabschluss in Deutschland anerkannt ist und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben, und geduldete Fachkräfte, die zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig waren, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt.

II. Anpassung des deutschen Ausländerrechts an die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004

Darüber hinaus werden die erforderlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes vorgenommen, um die mit Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) und der Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Juni 2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von

den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten in nationales Recht umzusetzen. Für deutsche Staatsbürger werden bereits seit dem 1. November 2007 Pässe und Passersatzpapiere grundsätzlich mit einem elektronischen Speichermedium, das ein Lichtbild und zwei Fingerabdrücke des Antragstellers enthält, ausgegeben und die Verordnung (EG) 2252/2004 damit bereits umgesetzt. Ausländerrechtliche Passersatzpapiere (Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose) werden seit dem 1. November 2007 ebenfalls mit einem elektronischen Speichermedium, das bislang jedoch nur das Lichtbild enthält, ausgegeben. Zum vollständigen Vollzug der Verordnung (EG) 2252/2004 müssen hier ebenfalls Fingerabdrücke in das elektronische Speichermedium eingebracht werden. Dafür läuft die Umsetzungsfrist am 28. Juni 2009 ab. Vor diesem Hintergrund waren die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen sowie die erforderlichen sonstigen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu schaffen. Hierdurch ist auch sichergestellt, dass bereits geltende biometrische Standards für an deutsche Staatsangehörige auszustellende Reisepässe, Dienst- und Diplomatenpässe auf deutsche Passersatzpapiere übertragen werden, die Ausländer in Deutschland erhalten.

Den Ausländerbehörden entstehen Kosten auf Grund des geringen Mehraufwands, der sich aus der Aufnahme der Fingerabdrücke in den Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose ergibt. Diese Kosten sind im Wesentlichen durch die Antragsgebühren abgedeckt. Die Ausstattung der Ausländerbehörden mit Fingerabdruckscannern und der notwendigen Erfassungs- und Qualitätssicherungssoftware durch den Dokumentenhersteller wird ebenfalls über die Gebühr finanziert, da die Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke bereits ein Teil der Produktion des biometrischen Reiseausweises ist. Die Gebühren für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge und Reiseausweis für Staatenlose wurden bereits mit dem Artikel 7 Abs. 4 Nr. 17 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) an die im Passrecht festgesetzte Gebühr für einen deutschen Reisepass mit einem elektronischen Speichermedium angepasst.

III. Weitere Änderungen

Die Regelung des § 23a AufenthG, wonach die Länder eigene Härtefallkommissionen einsetzen können hat sich bewährt. Alle Länder haben

Härtefallkommissionen eingesetzt. Um die nicht länger erwünschte Befristung der Regelung zum 31.12.2009 aufzuheben, wird der die Befristung festsetzende Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben.

Schließlich werden mit der Änderung der Angaben in § 30 Abs. 2 Satz 2, § 49 Abs. 10, § 79 Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz und Nummer 1 der Anlage C zur Aufenthaltsverordnung redaktionelle Versehen früherer Gesetzgebungsverfahren berichtigt und in Nummer 1 der Anlage A zur Aufenthaltsverordnung einem Sichtvermerksabkommen mit Brasilien Rechnung getragen.

IV. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei der Einreise und dem Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Wie bisher ist deshalb eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Auswirkungen

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch die Neuregelungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entstehen den an der Ausschreibung interessierten Unternehmen der Wirtschaft zwei neue Informationspflichten (Prüfung der Hard- und Software für Fingerabdrücke und der Software für Lichtbilder sowie die Erstellung einer Qualitätsstatistik, die dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Verfügung gestellt wird).

Die den Verfahrensbeteiligten entstehenden Kosten sind im Wesentlichen begründet durch das Erfordernis von Konformitätsbestätigungen der einzelnen Verfahren und Komponenten gemäß der Vorgaben der Technischen Richtlinie zur Produktionsdatenerfassung, -qualitätsprüfung und -übermittlung für Pässe (TR-PDÜ), die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die technischen

Besonderheiten der Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose ergänzt wurde, durch die Integration der von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellten Softwaremodule zur Erfassung und Qualitätssicherung von Fingerabdrücken, durch die zu führende zentrale Qualitätsstatistik zur dauerhaften Sicherstellung der Erfassung qualitativ hochwertiger biometrischer Merkmale für den elektronischen Reiseausweis sowie durch die eventuell notwendig werdende Behebung von Fehlern und Inkonsistenzen in den entsprechenden Spezifikationen.

Für die Konformitätsbestätigung der einzelnen Hard- und Softwarekomponenten (siehe hierzu die Auflistung der zu prüfenden Komponenten in Annex 4 zur Anlage der Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV)) entstehen dem Dokumentenhersteller und den Verfahrensentwicklern Kosten, die sich nicht pauschal beziffern lassen, da dies abhängig ist vom jeweiligen Prüfaufwand. Aus den Erfahrungen bisher durchgeführter Konformitätsprüfungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der zur Zeit in der Entwicklung befindlichen Prüfwerkzeuge lassen sich die Kosten wie folgt beziffern.

Eine Konformitätsprüfung bedarf der Antragstellung durch den jeweiligen Geräte- bzw. Softwarehersteller. Hierbei wird für die Zusammenstellung des Antrags auf Grund der Komplexität dieses Bereichs ein zeitlicher und finanzieller Aufwand von drei Stunden à 40 Euro veranschlagt, so dass die Beantragung der Konformitätsprüfung für jeden Antragsteller Kosten in Höhe von ca. 120 Euro verursacht. Für die Erfassung und Qualitätssicherung der Lichtbilder ist mit einem Aufwand von ca. 3,5 Arbeitstagen für die Prüfungen zu rechnen. Bei einem durchschnittlichen Tagessatz von 1.000 Euro ergeben sich für den Arbeitsaufwand Kosten in Höhe von 3.500 Euro. Diese fallen hauptsächlich für den Dokumentenhersteller an. Im Bereich Erfassung und Qualitätssicherung der Fingerabdrücke sind der Fingerabdruckscanner als Hardware-Komponente und die entsprechende Software zu prüfen. Für die Hardware (FA-Scanner) wurden bereits Prüfungen durchgeführt. Die Kosten für eine Scannerprüfung belaufen sich auf ca. 11.000 Euro. Für eine Nachprüfung werden ca. 5.000 Euro in Rechnung gestellt. Diese Kosten entstehen dem Gerätehersteller. Für die Prüfung der entsprechenden Software wird ein Aufwand von sieben Arbeitstagen veranschlagt. Bei einem durchschnittlichen Tagessatz von 1.000 Euro ergeben sich für den Arbeitsaufwand Kosten in Höhe von 7.000 Euro. Diese fallen für den jeweiligen Hersteller der Softwarekomponente.

Darüber hinaus muss die Kodierung der Antragsdaten (XPass) geprüft werden. Für diese Konformitätsprüfung wird ein Aufwand von zwei Arbeitstagen veranschlagt. Bei

einem durchschnittlichen Tagessatz von 1.000 Euro ergeben sich für den Arbeitsaufwand Kosten in Höhe von 2.000 Euro. Diese fallen für den jeweiligen Hersteller (10 Verfahrensentwickler + Dokumentenproduzent) der Komponente an.

Bei der Kostenkalkulation wurden ausschließlich Aufwendungen für die anfallenden Arbeiten im Rahmen der Konformitätsprüfung erfasst. Eventuell zu zahlende Lizenzkosten für einzusetzende Prüfwerkzeuge oder Kosten für erforderliche Nachprüfungen sind hier nicht berücksichtigt. Diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, da die Entwicklung der Werkzeuge noch nicht abgeschlossen ist und Nachprüfungen abhängig von der Qualität der gelieferten Komponenten sind.

Die Kosten zur Führung der Qualitätsstatistik entstehen überwiegend auf Seiten des Dokumentenherstellers bei der Sammlung, Archivierung, Auswertung und Bereitstellung der Daten. Diese lassen sich nach Aussage des Dokumentenproduzenten (Bundesdruckerei GmbH) derzeit nicht beziffern, da sich einige Teile noch in der Spezifikationsphase befinden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik geht auf Grund des intern beim Dokumentenhersteller entstehenden administrativen Aufwands zur Pflege und Bearbeitung der Daten von einem Aufwand von ca. 4.000 Euro pro Jahr aus. Es ist auch möglich, dass die Auswertung der Statistikdaten Hinweise auf defekte bzw. alterungsbedingt nicht mehr geeignete Erfassungsgeräte, z. B. zum Scannen der Lichtbilder oder Fingerabdrücke liefert. Hier ist individuell auf den Einzelfall abgestimmt ein Austausch defekter Geräte durch den jeweiligen Verantwortlichen vorzunehmen, wodurch weitere Kosten entstehen.

Die Kosten für die Behebung von Fehlern von Inkonsistenzen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Kosten für die Behebung von Fehlern und Inkonsistenzen können auftreten bei dem Dokumentenhersteller (Anpassung von Hard- und Softwarekomponenten sowie deren Verteilung an die Ausländerbehörden bzw. Verfahrensentwickler) und bei Verfahrensentwicklern (Anpassung der Verfahren und Rollout der geänderten Komponenten in den von ihnen betreuten Ausländerbehörden).

Für die Integration der genannten Softwaremodule benötigt der Dokumentenhersteller ca. 20 Arbeitstage bei einem durchschnittlichen Tagessatz von 1.000 Euro.

Insgesamt entstehen den an der Ausschreibung interessierten Unternehmen der Wirtschaft durch die zwei neuen Informationspflichten im Zusammenhang mit der

Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 einmalig Bürokratiekosten in Höhe von ca. 48.120 und jährliche Kosten in Höhe von ca. 4.000 Euro.

2. Bürokratiekosten der Verwaltung

Durch die Neuregelungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 entsteht für die Verwaltung eine neue Informationspflicht (Erstellen eines Prüfberichts durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).

Mit der Einführung der Neuregelung zum Widerruf der nach § 19 des Aufenthaltsgesetzes erteilten Niederlassungserlaubnis wird eine neue Informationspflicht für die Bundesagentur für Arbeit eingeführt. Künftige Fallzahlen können nicht konkret benannt werden. Diese Informationspflicht wird jedoch nur in wenigen Einzelfällen tatsächlich eintreten, da es sich um Regelungen handelt, die den Missbrauch der Zuwanderungsregelung des § 19 des Aufenthaltsgesetzes ausschließen sollen.

3. Bürokratiekosten der Bürger

Informationspflichten der Bürger werden weder neu begründet noch geändert noch abgeschafft.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Bei der Anpassung der Inhaltsübersicht handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Paragraphen 18a in das Aufenthaltsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 18a)

Mit der Regelung von § 18a soll den Geduldeten, die entweder in Deutschland eine Berufsausbildung zum Facharbeiter oder ein Studium erfolgreich absolviert haben oder bereits mit einer entsprechenden Qualifikation nach Deutschland eingereist sind, und die über ein Arbeitsplatzangebot für eine ihrer Qualifikation entsprechende Beschäftigung verfügen, die Gelegenheit gegeben werden, in einen rechtmäßigen Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Aufgrund dieses Aufenthaltswertwechsels zu einem Aufenthaltstitel nach Abschnitt 4 ist die Anwendung der Vorschriften des Abschnittes 5 ausgeschlossen. Damit finden die Vorschriften des Abschnittes 1 uneingeschränkt – soweit deren Anwendung nicht explizit ausgenommen wird – Anwendung. Der Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 1 Nr. 1 a:

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bedarf der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39. Es wird hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit nicht allein darauf abgestellt, dass der Ausländer daraus seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, sondern auch auf ein Qualifikationsprofil des Ausländers, mit dem das im Fokus dieser Regelung stehende Ziel, den steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften, insbesondere durch Nutzung inländischer Potenziale, zu befriedigen, unterstützt werden kann. Insofern ist es gerechtfertigt, nicht nur Ausländern mit Hochschulabschluss die Perspektive eines gesicherten Aufenthalts zu bieten, sondern auch denjenigen, die über den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung verfügen. Ausgeschlossen bleiben damit kurzfristige Berufsausbildungen, die lediglich Qualifikationen vermitteln, die nicht mit den Zielen der Bundesregierung zur Deckung des Fachkräftebedarfs im Einklang stehen.

Eine Fachkraft im Sinne von § 18a ist eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen

Abschluss als Meister, Techniker oder Fachwirt vorweisen kann oder über einen akademischen Hochschulabschluss verfügt.

Voraussetzung ist weiterhin, dass der Geduldete nicht nur über ein beliebiges Arbeitsplatzangebot verfügt. Die mit dem Arbeitsplatzangebot vorgesehene Beschäftigung muss der Qualifikation des Ausländers entsprechen.

Zu Absatz 1 Nr. 1 b:

Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland anerkannt worden sein. Bei Fachkräften, die vor der Einreise nach Deutschland ihre berufliche Qualifikation im Herkunftsland erworben haben, ist darauf abzustellen, dass es sich um eine Fachkraft nach oben genannter Definition handelt. Für den Personenkreis der Nummer 1 b ist ausschlaggebend, dass der Ausländer mindestens zwei Jahre in einer seiner Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine entsprechende Beschäftigung vorliegen.

Zu Absatz 1 Nr. 2 bis 7:

Die Kriterien der Nummer 2 bis 7 entsprechen inhaltlich § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 6. Nach Nummer 3 werden von den Geduldeten mit dem Qualifikationsprofil des § 18a AufenthG ausreichende Deutschkenntnisse erwartet. Dies entspricht Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

Zu Absatz 2:

Das Zustimmungserfordernis durch die Bundesagentur für Arbeit begründet sich insbesondere darin, dass die Ausländerbehörden nicht über die fachliche Kompetenz verfügen zu beurteilen, ob die Ausbildung zu einer Qualifikation als Fachkraft geführt hat oder ob die nach Absatz 1 Nr. 1 b vorausgesetzte, der Qualifikation entsprechende Beschäftigung ausgeübt wurde und weiter ausgeübt werden soll. Dagegen wird auf die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BeschV verzichtet, da der Personenkreis nach Satz 1 Nr. 1 a sich bereits über einen längeren Zeitraum in Deutschland aufgehalten hat und dadurch in der Regel über eine unbeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 10 BeschVerfV verfügen dürfte. Bei den Geduldeten nach Satz 1 Nr. 1 b wird vorausgesetzt, dass diese Personen bereits einer qualifizierten Beschäftigung nachgegangen sind und weiterhin nachgehen. Insbesondere in den Fällen der Fortsetzung einer mehrjährigen Beschäftigung bei dem gleichen Arbeitgeber ist eine erneute Vorrangprüfung nicht angezeigt. Durch dieses gesetzliche Erfordernis der Zustimmung der Bundesagentur

für Arbeit finden die §§ 9 und 10 BeschVerfV bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a keine Anwendung.

Zu Absatz 3:

Die Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG entfällt bei denjenigen Geduldeten, bei denen die Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG beruht, weil diese Gruppe die Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet nicht persönlich zu vertreten hat.

Zu Nummer 3 (§ 19 Abs. 2)

Mit der Änderung wird die Mindestgehaltsgrenze auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von derzeit 63.600 Euro gesenkt, um Deutschland im internationalen Wettbewerb um die Besten zu stärken. Die Bezugnahme auf diese Beitragsbemessungsgrenze bietet gegenüber der Nennung eines festen Betrags den Vorteil, dass die Beitragsbemessungsgrenze jährlich der Entwicklung der Gehälter angepasst wird, wodurch Änderungen des Aufenthaltsgesetzes zur Anpassung an die Entwicklung nicht erforderlich sind.

Da die Regelung von § 19 Abs. 2 Nr. 3 auf Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung ausgerichtet ist, liegt das geforderte Mindestgehalt deutlich über dem üblichen Gehalt von Akademikern, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen und somit noch nicht über die geforderte besondere Berufserfahrung verfügen können. Diese Einkommensgrenze orientiert sich an realistischen Gehältern, die in der Wirtschaft für Hochqualifizierte mit Berufserfahrung gezahlt werden.

Zu Nummer 4 (§ 30 Abs. 2)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Nummer 5 (§ 49 Abs. 10)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Zu Nummer 6 (§ 52 Absatz 8)

Diese neuen Widerrufsregelungen begründen sich in der Senkung der Mindestgehaltsgrenze in § 19. In Fällen, in denen Arbeitgeber innerhalb einer Probezeit feststellen, dass der Ausländer nicht über die erforderliche Qualifikation

verfügt, und er das Arbeitsverhältnis beendet, muss es möglich sein, auch die Niederlassungserlaubnis zu widerrufen. Zugleich soll der Missbrauch ausgeschlossen werden bzw. bei Feststellung desselben mit Widerruf der Niederlassungserlaubnis sanktioniert werden. Diese Regelungen sind erforderlich, da die Niederlassungserlaubnis nicht wie die Aufenthaltserlaubnis nachträglich befristet werden kann (§ 8 Abs. 2 Satz 2).

Zu Nummer 1:

Der Widerrufsgrund nach Nummer 1 zielt auf Personen, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, weil sie einen Arbeitsvertrag mit einem die Mindestgehaltsgrenze übersteigenden Gehalt abgeschlossen haben, dieser Arbeitsvertrag aber bereits in der Anfangszeit bzw. Probezeit durch den Arbeitgeber beendet wurde. Es sollen somit im Wesentlichen Fälle umfasst werden, in denen der Ausländer nicht tatsächlich über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die nach der Vorlage von Prüfungsergebnissen, Beurteilungen und Zeugnissen bei Abschluss des Arbeitsvertrages zu erwarten gewesen wären. Die Frist von sieben Monaten orientiert sich dabei an der üblicherweise bei Hochqualifizierten vereinbarten Probezeit von sechs Monaten zuzüglich eines Monats, zu dem späte Kündigungen wirksam werden können. Dieser Widerrufsgrund gilt nur für die erste Beschäftigung, für die eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 erteilt wurde.

Zu Nummer 2:

Von Nummer 2 werden die Ausländer erfasst, deren Beschäftigungsverhältnis aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, aufgelöst wurde und der Ausländer nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine die Anforderung von § 19 erneut erfüllende Beschäftigung aufnimmt. Hinsichtlich des Verschuldens wird auf Gründe verwiesen, die bei Arbeitnehmern dazu führen, dass der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer einer bestimmten Sperrzeit ruht. Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist dies der Fall, wenn der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat. Keine Anwendung findet dieser Widerrufsgrund damit auf Ausländer, die ein Beschäftigungsverhältnis kündigen, um ein anderes, den Anforderungen von § 19 gerecht werdendes Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 79 Abs. 2)

Diese Änderung stellt eine redaktionelle Berichtigung dar.

Auch hinsichtlich der geänderten Regelung soll § 105a AufenthG gelten, weil ein dem Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG entsprechendes Bedürfnis für ihre Abweichungsfestigkeit besteht.

Zu Nummer 8a (§ 82 Abs. 5 Satz 1 AufenthG)

Die Überführung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) in nationales Recht verlangt, die Vorschrift um eine Bestimmung zu erweitern, nach der diesbezügliche Dokumente mit einem elektronischen Speichermedium, auf dem biometrische Daten (Lichtbild und Fingerabdrücke) des Inhabers gespeichert werden, ausgerüstet sein müssen.

Zu Nummer 8b (§ 82 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Mit dem Zusatz wird auf die Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 13 AufenthG verwiesen. Mit dieser Ermächtigung obliegt es dem Bundesministerium des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Regelungen zur Erfassung, Qualitätssicherung und Übermittlung der biometrischen Personendaten nebst den übrigen Antragsdaten zu treffen.

Zu Nummer 8c (§ 82 Abs. 5 Satz 3 bis 5 AufenthG)

Satz 3 verpflichtet die Ausländerbehörde geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, um die vorgeschriebene Datensicherheit und der Datenschutz zu gewährleisten.

Der angefügte Satz 4 bestimmt, dass eine Speicherung der Fingerabdrücke in den Ausländerbehörden nach Aushändigung des Reiseausweises nicht statthaft ist. Diese Regelung entspricht dem § 66 Satz 2 AufenthV, wonach die Vorschriften über das Passregister für Pässe entsprechend gelten. Die Speicherung von Fingerabdrücken im Passregister ist unzulässig.

Die Aufnahme des Satzes 5 dient dem Ziel, die Akzeptanz eines solchen elektronischen Speichermediums im Reiseausweis bei den Inhabern dadurch zu erhöhen, dass die gespeicherten Daten für den Inhaber überprüfbar sind.

Zu Nummer 9 (§ 99 Abs. 1 Nr. 13 AufenthG)

Diese Vorschrift stellt in Entsprechung zum Passrecht die Ermächtigung des Bundesministeriums des Innern dar, mit Zustimmung des Bundesrates, Regelungen für Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise

für Staatenlose elektronischem Speichermedium über die Erfassung, Qualitätssicherung, Speicherung und Übermittlung der biometrischen Daten und den übrigen Antragsdaten an den Dokumentenhersteller zu treffen. Diese Regelungen beinhalten auch die Prüfverfahren, die durchgeführt werden müssen, bevor die erforderliche Hard- und Softwarekomponenten eingesetzt werden dürfen. Damit wird die bisherige Formulierung dem Erfordernis einer rechtlichen Konkretisierung angepasst.

Auch hinsichtlich der geänderten Regelung soll § 105a AufenthG gelten, weil ein dem Art. 84 Abs. 1 Satz 5 GG entsprechendes Bedürfnis für ihre Abweichungsfestigkeit besteht.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zuwanderungsgesetzes)

§ 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes wird aufgehoben, damit § 23a AufenthG unbefristet gilt. Die Regelung, wonach die Länder eigene Härtefallkommissionen einsetzen können, aufgrund deren Ersuchen die obersten Landesbehörden dem Ausländer einen Aufenthaltstitel jenseits der ansonsten im Gesetz normierten Voraussetzungen erteilen können, hat sich bewährt. Es hat sich insbesondere in der Anwendungspraxis gezeigt, dass entsprechend den Vorstellungen des Gesetzgebers mit § 23a keine neuen Klagemöglichkeiten eröffnet worden sind. Mittlerweile haben alle Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet. Diese arbeiten erfolgreich. Seitens der Länder, Kirchen und karitativen Verbände wird daher eine Aufhebung der Befristung ausdrücklich gewünscht. Die Entfristung bringt keine Nachteile für die Länder, da sie nach wie vor keine Pflicht zur Einrichtung einer Härtefallkommission haben und sich ihr Entscheidungsspielraum nicht verringert. Neben der Möglichkeit, die bereits eingerichteten Härtefallkommissionen wieder abzuschaffen, bleibt es bei der nach § 23a AufenthG vorgegebenen Möglichkeit der obersten Landesbehörden, trotz Härtefallersuchens keinen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Zu Artikel 3 (Änderungen der Aufenthaltsverordnung)

Zu Nummern 1a und 1b (Inhaltsübersicht)

Die §§ 61a, 61b werden eingefügt. Die Überschrift zu Abschnitt 2 des Kapitels 5 wird neu gefasst. Der Unterabschnitt 1 und die §§ 61c, 61d werden eingefügt. Die

bisherigen Unterabschnitte 1 und 2 des Abschnitts 2 zu Kapitel 5 werden die Unterabschnitte 2 und 3.

Zu Nummer 2a (§ 4 Abs. 1 Satz 2 bis 4 AufenthaltV)

Der Grundsatz der Meistbegünstigung nach Artikel 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ermöglicht die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge und Staatenlose mit einer längeren Gültigkeitsdauer als zwei Jahre nach bisherigem nationalem Recht. Da gemäß § 26 AufenthG Aufenthaltstitel bis zu drei Jahren ausgestellt werden können, wird die Gültigkeit für diese Reiseausweise von zwei auf drei Jahren angehoben. Die Ausstellung des o. g. Reiseausweises mit einem elektronischen Speichermedium mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als drei Jahren ist hingegen unzulässig, da nur so auch im Hinblick auf § 51 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland ausreichend berücksichtigt werden. Es soll zudem deutlich gemacht werden, dass entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vorläufige Reiseausweise für Ausländer, Reiseausweise für Flüchtlinge und Reiseausweise für Staatenlose generell kein elektronisches Speichermedium enthalten und mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt werden dürfen.

Zu Nummer 2b (§ 4 Abs. 1 Satz 5 bis 7 AufenthaltV)

Mit Blick auf die Meistbegünstigung nach Artikel 5 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 und des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 ist die Einschränkung „soweit die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten völkerrechtlichen Verträge keine kürzere Geltungsdauer vorsehen“ entbehrlich. Mit der Anfügung der Sätze 6 und 7 wird klargestellt, dass ein an ein Kind vor Vollendung des zwölften Lebensjahres ausgestellter Reiseausweis für Ausländer, ein Reiseausweis für Flüchtlinge oder ein Reiseausweis für Staatenlose ohne elektronisches Speichermedium bis höchstens zur Vollendung des zwölften Lebensjahres verlängert werden darf. Damit eine Identifizierung des Kindes anhand eines solchen Reiseausweises auch nach der Verlängerung gewährleistet ist, wird ein aktuelles Lichtbild unter Verwendung des Aufklebers „Verlängerung“ in den Reiseausweis eingebracht.

Zu Nummer 2c (§ 4 Abs. 4 AufenthaltV)

Mit dieser Regelung wird verdeutlicht, dass die Ausländerbehörden ggf. nur auf die Angaben des Antragstellers zurückgreifen können, ohne von anderer Seite die Personenangaben überprüfen zu können.

Zu Nummer 3 (§ 5 Abs. 5 AufenthV)

Mit Einführung der Fingerabdruckerfassung und deren Speicherung im elektronischen Speichermedium des Reiseausweises für Ausländer, Reiseausweises für Flüchtlinge und Reiseausweises für Staatenlose wird das bisherige papierene Antragsverfahren um ein digitales Antragsverfahren (DIGANT) ergänzt. Das neue elektronische Antragsverfahren stellt dann das Regelantragsverfahren dar. Dabei werden die üblichen Daten zur Person, das Lichtbild und die Fingerabdrücke elektronisch erfasst, qualitätsgeprüft und zu einem elektronischen Datensatz zusammengefügt, der dann auf elektronischem Weg dem Dokumentenhersteller übermittelt wird. Somit werden diese Reiseausweise zentral durch den Dokumentenhersteller produziert und der jeweiligen Ausländerbehörde auf dem Postwege zwecks Aushändigung an den Inhaber übersandt. Wie bisher kann ein o. g. Reiseausweis auch dezentral durch die Ausländerbehörde ausgestellt werden. Allerdings werden die dezentralen Reiseausweise ohne elektronisches Speichermedium lediglich mit einer Gesamtgültigkeitsdauer von bis zu einem Jahr ausgestellt.

Zu Nummer 4 (§ 6 AufenthV)

§ 6 AufenthV wird in den Nummern 1 und 2 um den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ ergänzt.

Der neue Satz 2 differenziert zwischen den Reiseausweisen, die im Inland durch die Ausländerbehörde bzw. die im Ausland durch die deutschen Auslandsvertretungen ausgestellt werden.

Zu Nummer 5 (§ 7 Abs. 2 AufenthV)

Das elektronische Antragsverfahren wird auf die Ausländerbehörden im Bundesgebiet beschränkt. Die deutschen Auslandsvertretungen nehmen an diesem Verfahren nicht teil. In der Konsequenz werden die deutschen Auslandsvertretungen keine Reiseausweise für Ausländer mit einem elektronischen Speichermedium ausstellen, sondern lediglich dezentral ausgestellten Reiseausweise für Ausländer ohne elektronisches Speichermedium mit der entsprechend verkürzten Gesamtgültigkeitsdauer.

Zu Nummer 6a (§ 8 Abs. 2 Satz 1 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 6b (§ 8 Abs. 3 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 5.

Zu Nummer 7 (§ 9 Abs. 4 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8a (§ 11 AufenthV - Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8b (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8c (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 9 (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 AufenthV)

Die Eintragung eines Kindes in das elterliche Dokument ist nicht mehr vorgesehen. Damit erhält jede Person unabhängig vom Alter ein eigenes Personaldokument. Mit dieser Änderung wird der überwiegenden internationalen Gepflogenheit gefolgt. Darüber hinaus ist auch diese Maßnahme eine Konsequenz aus dem gestiegenen internationalen und nationalen Sicherheitsbedürfnis.

Zu Nummer 10 (§§ 61a und 61b AufenthV)

§ 61a Abs. 1 verweist auf die Verordnung (EG) 2252/2004 und der Entscheidung der EU-Kommission vom 28. Juni 2006 über die technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten. Die Vorschrift entspricht § 4 Abs. 4 des Passgesetzes.

Die Ausnahmeregelung in § 61a Abs. 2 entspricht § 4 Abs. 4a Satz 2 und 3 des Passgesetzes.

Mit § 61b wird die technische Umsetzung der Datenerfassung, -prüfung und -übermittlung durch die Ausländerbehörden geregelt. Diese Vorschrift entspricht § 6a des Passgesetzes.

Zu Nummer 11 (Kapitel 5, Abschnitt 2 - Überschrift)

Die nachfolgend eingefügten Vorschriften beinhalten Regelungen über die technischen Anforderungen und Verfahren zur elektronische Datenerfassung im Rahmen der Antragstellung eines elektronischen Reiseausweises für Ausländer, Reiseausweises für Flüchtlinge und Reiseausweises für Staatenlose. Die Neufassung der Überschrift ist eine Folgeänderung dieser Rechtsanpassung.

Zu Nummer 12 (Kapitel 5, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1 sowie §§ 61c bis 61d)

Mit dem eingefügten Unterabschnitt 1 werden die technischen Spezifikationen zur Erfassung und Übermittlung von Antragsdaten zur Herstellung von elektronischen Passersatzpapieren allgemein in die Aufenthaltsverordnung aufgenommen.

In § 61c Abs. 1 wird hinsichtlich der technischen Anforderungen und Verfahren zur elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke im Reiseausweisverfahren, der Übermittlung sämtlicher Antragsdaten (einschließlich Lichtbild und Fingerabdrücke) im Wege elektronischer Datenübertragung sowie des Nachweises der Konformität der bei diesen Prozessen eingesetzten technischen Systeme und Bestandteile mit den Anforderungen der Verordnung auf die jeweils geltende Fassung der PassDEÜV Bezug genommen.

Mit Absatz 2 dieser Vorschrift werden die Ausländerbehörden, der Dokumentenhersteller sowie die Hersteller und Lieferanten der betreffenden Systeme und Bestandteile zur Einhaltung der in der PassDEÜV festgeschriebenen technischen Anforderungen und Verfahren verpflichtet. Satz 2 gibt eine Frist für die rechtzeitige Beantragung eines vorgeschriebenen Konformitätsbescheids vor.

§ 61d legt Übergangsregelungen fest, um die Funktionsfähigkeit der Ausländerbehörden zu gewährleisten.

Der Unterabschnitt 1 wurde eingefügt, da eine bisher noch nicht existierende Regelung über die Verwendung des Reiseausweises mit einem elektronischen Speichermedium außerhalb der öffentlichen Verwaltung getroffen wurde.

Zu Nummer 13 (Kapitel 5, Abschnitt 2, Unterabschnitte 2 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift schafft die bereichsspezifische Grundlage zur Speicherung der Fingerabdrücke in der Ausländerbehörde zwischen Antragstellung und Aushändigung des Dokuments. Die Zwischenspeicherung ist erforderlich, um im Falle einer fehlerhaften Dokumentenproduktion eine Neuerhebung zu vermeiden.

Zu Nummer 15 (Kapitel 5, Abschnitt 2, Unterabschnitte 3 AufenthV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 12.

Zu Nummer 16 (§ 75 Abs. 2 AufenthV)

Ermächtigungsgrundlage für die Mitteilungspflicht ist § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe f des Aufenthaltsgesetzes. Ohne die Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit würde die Ausländerbehörde den Sachverhalt nicht oder nur verspätet erfahren, der den Widerruf der Niederlassungserlaubnis nach § 52 Abs. 8 des Aufenthaltsgesetzes rechtfertigt. Zur hinreichenden Bestimmung von Art und Umfang der Daten, die zur Beschreibung der Identität des Ausländers mit übermittelt werden müssen, wird im Sinne einer Vereinheitlichung auf die Definition der Personalien im Sinne des § 91e Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes verwiesen; die Definition entspricht dem auch für andere Übermittlungen verwendeten Stammdatensatz für Personalien.

Zu Nummer 17 (Nummer 1 der Anlage A zur Aufenthaltsverordnung)

Mit Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rio de Janeiro vom 28. Juni 1956 hat Deutschland gegenüber Brasilien verpflichtet, dass die Inhaber von Nationalpässen für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland auch dann eines Sichtvermerks nicht bedürfen, wenn sie sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten. Bei der Regelung handelt es sich um eine völkerrechtlich verbindliche einseitige Zusage, die auch inhaltlich weiteren in Anlage A veröffentlichten Verbalnoten entspricht, die regelmäßig im Rahmen eines Verbalnotenaustauschs vereinbart wurden. Nach Sinn und Zweck der deutschen Bestimmungen, nämlich wie in der Verbalnote enthalten durch die Zusage einer neuen Privilegierung für brasilianische Staatsangehörige, ohne Bezugnahme auf die aktuelle Rechtslage, ist bei der Erklärung der vertragliche Charakter der Bestimmung maßgeblich. Aufgrund des in der Verbalnote eindeutig erkennbaren Rechtsbindungswillens handelt es sich unabhängig von einer entsprechenden,

darauf Bezug nehmenden Verbalnote um ein Sichtvermerksabkommen im Sinne des § 16. Die Anlage A wird daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 18 (Nummer 1 der Anlage C zur Aufenthaltsverordnung)

Inhaber dienstlicher Pässe von Kolumbien sind nach § 19 in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage B zur Aufenthaltsverordnung für die Einreise und den Kurzaufenthalt in Deutschland von der Visumpflicht befreit, nach dem Wortlaut der Nummer 1 der Anlage C zur Aufenthaltsverordnung aber nicht von der Pflicht zum Besitz eines Flughafentransitvisums. Um den insofern entstandenen Wertungswiderspruch im Hinblick auf die Visumpflicht für Inhaber kolumbianischer Dienstpassinhaber zu beseitigen, wird auch die Flughafentransitvisumpflicht für Kolumbianer entsprechend angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)

Durch die Einfügung in der Tabelle 10 im Anhang zur AZRG-Durchführungsverordnung wird zu der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung gemäß § 18 a des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit der Speicherung im Ausländerzentralregister und die dazugehörigen Übermittlungsmöglichkeiten in der Verordnung abgebildet.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1 bis 3

Die Verordnungsermächtigung in § 99 Abs. 1 Nr. 13 AufenthG tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um ein Inkrafttreten der darauf gestützten Aufenthaltsverordnung am ersten Tag des darauf folgenden Monats zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen in §§ 61a bis 61d AufenthV treten erst mit Ablauf der Umsetzungsfrist der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. EU Nr. L 385 S. 1) in Kraft, um zu gewährleisten, dass bei Inkrafttreten die technischen Voraussetzungen für die geregelten Verfahren vorliegen.

